

Recht der damaligen DDR vorgesehenen „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher“ (...) die zweitschärfste Sanktion verhängt wurde, ohne dass hierfür eine erkennbare Veranlassung bestand. Die Einweisung in ein Jugendhaus ist als vom Strafrecht der DDR vorgesehene Rechtsfolge zwar nicht generell als grob rechtsstaatswidrig oder unverhältnismäßig zu bewerten (...), setzte jedoch ua voraus, dass „es die Schwere der Tat erfordert“ (§ 75 Abs. 1 StGB/DDR). Dass dies der Fall gewesen sein könnte, ist nicht dokumentiert und unter Zugrundelegung der vom Betroffenen glaubhaft geschilderten Umstände auch sonst nicht ersichtlich.

Hinzu kommt, dass die im Jugendhaus D... vollzogene Strafe für den Betroffenen mit besonders unzumutbaren, rechtsstaatswidrigen Belastungen verbunden war und er nach seiner glaubhaften detaillierten Schilderung einzelner Vorfälle

von Mitgefangenen gequält, misshandelt und schikaniert wurde, bis er schließlich aufgrund einer aus Verzweiflung bei sich selbst zugefügten Verletzung ins angrenzende Haftkrankenhaus verlegt wurde und dort als Arbeitskraft tätig werden konnte. Es handelte sich dabei nicht lediglich um dem Staat nicht zuzurechnende und nicht vorhersehbare Exzesse, sondern um eine systematische, als „Selbsterziehung im Kollektiv“ tolerierte und gewollte gruppenspezifische Struktur unter den Häftlingen, die für den Vollzug von Strafen im Jugendhaus D... durch Unterstützung der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt näher untersucht worden ist (...). (...)

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2019, 34704.

NJ Rezensionen



Maciej Matolepszy (Hrsg.)
Die Kriterien und das Verfahren der Richterwahl für die ordentliche Gerichtsbarkeit in Europa im Rechtsvergleich
 Duncker & Humblot Berlin 2019, *Studien zum vergleichenden Öffentlichen Recht, Band 7, 149 S., Broschur, 49,90 Euro*
 ISBN 978-3-428-15888-1

Die Bevölkerung, das Parlament oder Richterwahlausschüsse? Objektive oder subjektive Kriterien? Von wem und wie Richter gewählt werden, ist von überragender Bedeutung für einen Rechtsstaat. Die Justiz muss frei vom politischen Einfluss bleiben. Doch sind Richter, die durch die Exekutive gewählt oder vorgeschlagen worden sind noch unabhängig? Nicht nur die Reformen in Polen, sondern auch die Forderungen des Deutschen Richterbunds nach Reformen zeigen, dass die Probleme aktueller sind denn je. Eine Einordnung der Verfahren und Kriterien im Lichte der jeweiligen Gesetzeslage bietet das hier rezensierte Werk. Das im Anschluss an eine wissenschaftliche Fachtagung im März 2018 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) von *Matolepszy* herausgegebene Buch widmet sich den Verfahren und Kriterien der Richterwahl in europäischen Ländern in rechtsvergleichender Hinsicht.

Das Werk ist in vier Teile gegliedert. Zuerst werden die Kriterien und das Verfahren der Richterwahl im Lichte der

deutschen und polnischen Verfassung belichtet. In den weiteren Kapiteln werden dann die Systeme der Richterwahl in den anderen deutschsprachigen Staaten und dem Bundesland Brandenburg sowie in sonstigen europäischen Staaten (Frankreich, England und Wales) untersucht. Abschließend erfolgt ein Versuch eines Rechtsvergleichs mit den zuvor vorgestellten Verfahren.

Schon die Lektüre des ersten Teils zeigt, welche Unterschiede innerhalb der Europäischen Union möglich sind. So ist in Deutschland die Ernennung eines Richters ohne die Beteiligung des zuständigen Ministers nicht möglich, so *Wolff* (S. 18). In Polen hingegen wäre ein Vorschlagsrecht der Exekutive von Kandidaten für das Richteramt nicht mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte und Richter vereinbar, meint *Steinborn* (S. 45). Auch die weiteren Beiträge zu den anderen Ländern gehen auf die Besonderheiten des jeweiligen Systems ein und untersuchen ihre Vor- und Nachteile. So wird im Beitrag zum französischen System zutreffend die Rolle der Nationalen Richterschule (*École nationale de la magistrature*) und in der Schweiz die Beteiligung der Bevölkerung am Verfahren im Vordergrund gestellt.

Abschließend unternehmen *Matolepszy* und *Jakimiec* einen Rechtsvergleich der Systeme. Zunächst stellen sie zutreffend fest, dass bei dem Rechtsvergleich und der Übernahme fremder Regelungen immer der Gesamtkontext zu beachten ist und die selektive Übernahme fremder Regelungen, oftmals zu politischen Zwecken, kontraproduktiv ist. Auch erkennen sie, dass eine Bewertung der Modelle per se schwierig ist, da das jeweilige Verfahren in einer gewissen Rechtskultur und mit dem Bild des Richters in der jeweiligen Gesellschaft funktioniert. Sie gelangen somit zum Ergebnis, dass ein bestimmtes System nie von vornherein abzulehnen ist. Sie sehen jedoch im Bereich der Transparenz der Verfahren fast in jeden untersuchten Land Nachholbedarf und stellen einen Katalog von Kriterien für ein Richterwahlverfahren dar, das die Unabhängigkeit der Justiz stärken würde.

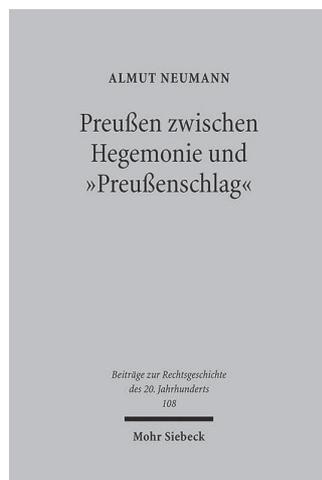
Die Lektüre des Werks zeigt, dass jedes Land seine eigenen Besonderheiten bei der Wahl der Richter hat. Besonders interessant scheint dabei der Blick in die Schweiz zu sein, deren Verfahren die höchste demokratische Legitimation hat.

Würde dieses System auch in anderen Ländern funktionieren? Zweifelhaft. Dennoch zeigt die Schweiz, dass es bei der Richterwahl auch anders gehen kann und dass die Bevölkerung direkt in die Entscheidung eingebunden bzw. ihnen die Entscheidung überlassen werden kann.

Abschließend lässt sich feststellen, dass es wohl das Beste Verfahren innerhalb der untersuchten Länder nicht gibt. Mit Urteil vom 19. November 2019 (C-585/18, C-624/18, C-625/18) hat der EuGH Kriterien genannt, die ein solches Verfahren beinhalten muss, damit die Unabhängigkeit der Justiz gewährleistet wird. Wegen der ausführlichen Darstel-

lung der Verfahren kann sich der Leser mit der Lektüre dieses Werkes selbst die Frage beantworten, ob die vom EuGH aufgestellten Kriterien im jeweiligen Land beachtet werden. Die Diskussion zur geplanten Reform der Disziplinarverfahren im Polen, in welcher die Änderungen mit Regelungen aus anderen europäischen Ländern begründet werden, zeigt, dass solche rechtsvergleichenden Publikationen vonnöten sind. Wegen der aktuellen Bedeutung der Debatte ist das Buch nicht nur Juristen, sondern auch Journalisten, die über die Reformen berichten, wärmstens ans Herz zu legen.

Rechtsreferendar Patrick Bladosz, Frankfurt (Oder)



Almut Neumann
**Preußen zwischen Hege-
 monie und „Preußen-
 schlag“ – Hugo Preuß in
 der staatsrechtlichen Föderalismusdebatte**
 Verlag Mohr Siebeck
 Tübingen 2019, Beiträge
 zur Rechtsgeschichte des
 20. Jahrhunderts, Bd. 108,
 339 S., fadengeheftete Bro-
 schur, 79,00 Euro
 ISBN 978-3-16-157546-4

zeichnet präzise die entgegenstehende Ausgangslage des Kaiserreichs nach, die von einem asymmetrischen Föderalismus mit preußischer Dominanz geprägt gewesen ist. Preußen als obrigkeitstaatliche Hegemonialmacht stand nicht nur einem Gleichgewicht der Gliedstaaten entgegen, sondern versperrte auch den Weg des deutschen Gesamtstaates zu einem demokratisch-parlamentarischen Wandel. In der Auflösung dieser zweifachen Blockadesituation sieht Preuß die Hauptziele seiner Reformvorschläge. Folgerichtig stellt die territoriale Neugliederung des Reiches und die Beseitigung des preußischen Übergewichts ein Herzstück seiner Verfassungspläne des Jahres 1919 dar. Die Autorin umschreibt dies mit der prägnanten Formel „Weniger Preußen für mehr Demokratie“. Diese Pläne scheitern bekanntlich am Beharrungsvermögen der Länder, dem liberalen Politiker Preuß bleibt die Umsetzung seiner staatsrechtlichen Vorschläge verwehrt. Außerdem wird der Freistaat Preußen in der Weimarer Zeit selbst zu einem Bollwerk der Demokratie, bis diesem durch den „Preußenschlag“ von 1932 die Eigenständigkeit weitgehend genommen wird.

Gleichwohl bleiben die föderalen Ideen von Hugo Preuß über die Weimarer Zeit hinaus aktuell, wie die Autorin im vierten Teil ihrer Abhandlung eindrücklich zeigt. Sie stellt zunächst heraus, dass die deutsche Ländergliederung unter dem Grundgesetz dem Postulat eines symmetrischen Föderalismus deutlich näher kommt, als dies im Kaiserreich und der Weimarer Republik der Fall war. Darüber hinaus lotet die Autorin das Rezeptionspotential des Preuß'schen Föderalismusbegriffs tiefgehend aus. Dabei geht sie besonders auf die Frage ein, wie neuartige föderale Gebilde, etwa die Europäische Union, mit Asymmetrien umgehen und welches Übertragungspotential aus den institutionellen Reformvorschlägen von Preuß hier besteht.

Diese schöne Monographie ist insgesamt Teil der positiven Neubewertung der staatsrechtlichen und staatsrechtlichen Ideen von Hugo Preuß. Die Arbeit ist im Ausgangspunkt ein verfassungshistorisches Werk, geht in ihren Fragestellungen und ihren Schlussfolgerungen aber weit darüber hinaus. Sie stellt erstmals das innovative Föderalismuskonzept von Hugo Preuß und dessen Wirkung bis heute umfassend dar. Das Buch kann deshalb jedem, der sich intensiver mit der Zukunft des Föderalismus in Mehrebenensystemen befassen will, nur ans Herz gelegt werden.

VPräsVG Dr. Wilfried Peters, Berlin

Aus Anlass des 100. Jahrestages der Weimarer Reichsverfassung ist vielfältige neue Literatur erschienen, die die Entstehung und die Bewertung dieser ersten deutschen republikanischen Verfassung neu akzentuiert (vgl. NJ 2019, 223). In diese Reihe fügt sich die juristische Dissertation von Almut Neumann ein, die an der Berliner Humboldt-Universität von Frau Prof. Dr. Anna-Bettina Kaiser betreut worden ist. Diese Monographie ist ein neues Grundlagenwerk zum „Vater der Weimarer Verfassung“, Hugo Preuß, und dessen Föderalismusverständnis.

Die Arbeit ist in vier Hauptteile gegliedert, eine vorangestellte Inhaltsübersicht gibt einen guten Überblick über die Struktur der Untersuchung. Im ersten Teil umreißt die Autorin den Untersuchungsgegenstand und legt ihren diskursgeschichtlichen Methodenansatz dar. Sie stellt heraus, dass sie von einem weiten Begriff des Föderalismus ausgeht und diesen Begriff nicht nur im bundesstaatlichen Kontext verstanden wissen will, sondern auch andere Mehrebenensysteme, wie die Europäische Union, einbezieht. Der zweite Teil hat die Bundesstaatstheorie im Werk von Hugo Preuß zum Gegenstand und deren Stellung in der zeitgenössischen Staatsrechtslehre. Darstellungsschwerpunkt ist der dritte Teil der Untersuchung, der das Föderalismusverständnis von Preuß als funktional-demokratisch charakterisiert. Preuß strebt einen symmetrischen Föderalismus an, der ein Gleichgewicht auf der Ebene der Länder zur Grundlage haben soll und der offen ist für einen demokratischen Wandel. Die Autorin